



Merkblatt:

Umsetzung des Masernschutzgesetzes in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG): Erlaubnispflichtige Kindertagespflege nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch

(Stand 18.02.2020)

Das Masernschutzgesetz tritt zum 1. März 2020 in Kraft und betrifft ab diesem Zeitpunkt alle neu in die „Einrichtung“ aufzunehmenden Kinder sowie neueinstellende Tätige oder Beschäftigte, die nach dem 31. Dezember 1970 geboren sind (**Neuzugänge**). Für alle zum 01. März 2020 (**Bestandspersonen**) bereits in der Einrichtung betreuten bzw. tätigen oder beschäftigten Personen, die nach dem 31. Dezember 1970 geboren sind, besteht eine Übergangsfrist bis zum 31. Juli 2021.

Das Masernschutzgesetz sieht vor, dass vor Aufnahme eines Kindes bzw. eines neueinstellenden Tätigen oder Beschäftigten in eine sog. „Gemeinschaftseinrichtung“ nach § 33 Nr. 2 IfSG der ausreichende Masernschutz oder das Vorliegen einer ärztlich bescheinigten medizinischen Kontraindikation der jeweiligen Person nachzuweisen ist. Unter den Begriff der Gemeinschaftseinrichtung fällt nunmehr auch die gemäß § 43 SGB VIII erlaubnispflichtige Kindertagespflege.

Der Nachweis kann durch Vorlage folgender Dokumente erfolgen:

- Impfpass (Anleitung siehe Anlage 1)
- Ärztliche Bescheinigung über einen ausreichenden Masernschutz oder das Vorliegen einer dauerhaften medizinischen Kontraindikation gemäß §20 Absatz 9 IfSG (Formular siehe Anlage 2)
- Bescheinigung einer staatlichen Stelle oder Leitung einer anderen Einrichtung (vgl. § 33 Infektionsschutzgesetz: Kindertageseinrichtung, Kindertagespflege, Schule etc.) darüber, dass ein Nachweis in Form eines Impfasses/einer ärztlichen Bescheinigung bereits vorgelegt wurde.

Was ist im Einzelnen nachzuweisen?

- **U1-Kinder:** Bei Tagespflegekindern vor Vollendung des 1. Lebensjahres ist (noch) kein Nachweis notwendig.
- **Ü1 bis U2-Kinder:** Bei Tagespflegekindern nach Vollendung des 1. Lebensjahres und vor Vollendung des 2. Lebensjahres sind nachzuweisen:
 1. Mindestens eine Masernimpfung im Impfpass
oder



2. mindestens eine Masernimpfung auf der ärztlichen Bescheinigung
oder
 3. die Immunität gegen Masern (serologischer Labornachweis) auf der ärztlichen Bescheinigung.
oder
 4. eine dauerhafte medizinische Kontraindikation auf der ärztlichen Bescheinigung.
oder
 5. Bescheinigung einer staatlichen Stelle oder Leitung einer anderen Einrichtung.
- **Bei allen anderen** (Tagespflegekindern ab Vollendung des 2. Lebensjahres, bei Tagespflegepersonen sowie in der Tagespflegestelle Tätigen (z.B. Praktikanten)) sind nachzuweisen:
1. zwei Masernimpfungen im Impfpass.
oder
 2. zwei Masernimpfungen auf der ärztlichen Bescheinigung.
oder
 3. die Immunität gegen Masern (serologischer Labornachweis) auf der ärztlichen Bescheinigung.
oder
 4. eine dauerhafte medizinische Kontraindikation auf der ärztlichen Bescheinigung
oder
 5. Bescheinigung einer staatlichen Stelle oder Leitung einer anderen Einrichtung.

Wem gegenüber ist der Nachweis vorzulegen?

Der Nachweis der Tagespflegekinder ist gegenüber der Tagespflegeperson zu erbringen.

Der Nachweis der Tagespflegeperson sowie der Nachweis einer in der Tagespflegestelle tätigen Person ist gegenüber der Tagespflegeperson zu erbringen.

Hier können die jeweils zuständigen Erlaubnisbehörden jedoch bestimmen, dass der Nachweis ihnen gegenüber zu erbringen ist.

Wann muss der Nachweis vorgelegt werden? / Folgen bei nicht erbrachtem Nachweis

- **Im Fall von Neuzugängen:**



Wird der Nachweis über den Masernschutz oder die Bescheinigung einer Kontraindikation zum Zeitpunkt der Aufnahme nicht erbracht, darf nach § 20 Absatz 9 Satz 6 und 7 IfSG ein Kind nicht in die Tagespflegestelle aufgenommen werden bzw. dürfen Personen ihre Beschäftigung oder Tätigkeit in der Tagespflegestelle nicht aufnehmen.

D.h. für Neuzugänge in der Tagespflege: Ohne Nachweis keine Betreuung oder Aufnahme der Beschäftigung! Keine Meldung ans Gesundheitsamt!

Es erfolgt keine Meldung an das Gesundheitsamt, da ein Kind gar nicht erst zur Betreuung aufgenommen werden darf, bzw. Personen ihre Beschäftigung oder Tätigkeit in der Tagespflegestelle erst gar nicht aufnehmen dürfen.

Wird ein Neuzugang ohne ausreichenden Nachweis aufgenommen, kann das Gesundheitsamt nach § 73 Absatz 1a Nummer 7b IfSG ein Bußgeld von bis zum 2500 Euro verhängen

➤ **Im Fall von Bestandspersonen:**

Wird der Nachweis über den Masernschutz oder die Bescheinigung einer Kontraindikation nicht bis zum 31.07.2021 gegenüber der zuständigen Stelle erbracht, muss die Tagespflegeperson das Kind, die beschäftigte oder tätige Person schriftlich an das Gesundheitsamt melden (Formular siehe Anlage 3). Dies betrifft ggf. also auch sie selbst. Erfolgt diese Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, kann das Gesundheitsamt nach § 73 Absatz 1a Nummer 7a IfSG ein Bußgeld von bis zu 2500 Euro gegenüber der verantwortlichen Tagespflegeperson verhängen.

D.h. für Bestandspersonen in der Tagespflege: Bei Nicht-Nachweis bis 31.07.2021 erfolgt eine Meldung ans Gesundheitsamt, es gibt aber keinen automatischen Ausschluss. Das kann erst das Gesundheitsamt bestimmen!

Das Gesundheitsamt fordert nach einer Meldung die Sorgeberechtigten des Kindes oder die beschäftigte oder tätige Person auf, den Nachweis über den Masernschutz oder die Bescheinigung einer Kontraindikation innerhalb von 3 Monaten gegenüber dem Gesundheitsamt zu erbringen. Wird der Nachweis erneut nicht erbracht, kann das Gesundheitsamt

- nach § 20 Absatz 12 Satz 3 IfSG das Kind aus der Einrichtung ausschließen oder über die beschäftigte oder tätige Person ein Beschäftigungs- bzw. Tätigkeitsverbot verhängen oder/und
- die Erziehungsberechtigten des Kindes, die beschäftigte oder tätige Person nach § 73 Absatz 1a Nummer 7c IfSG mit einem Bußgeld von bis zu 2500 Euro belegen.

Weitere Informationen finden Sie auch unter:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht.html>

<https://www.masernschutz.de/>